

**Wahlordnung
für die Wahl des Integrationsrates
bzw. für die Wahl der Mitglieder des Integrationsausschusses
der Stadt Werdohl**

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 28.09.2009 folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die nach den Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates bzw. Mitglieder des Integrationsausschusses.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Werdohl. Die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Der Bürgermeister ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

**§ 2
Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Für die Wahl gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Daneben finden die §§ 6 (Wahlausschuss), 11, 12 Abs. 1, 2 und 3, 14 bis 18 (Wählerverzeichnis) 33 bis 42 sowie 44 (Durchführung der Wahl) und 49 bis 55 (Ermittlung der Wahlergebnisse) der Kommunalwahlordnung in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Amtssprache ist deutsch.

**§ 3
Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als **Wahlleiter**; stellvertretender Wahlleiter ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters,

- der **Wahlausschuss**, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sieben vom Rat gewählten Beisitzern besteht; für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen,
- für jeden Stimmbezirk der vom Bürgermeister einzuberufende **Wahlvorstand**, der aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern besteht;
dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bedienstete der Stadt Werdohl als Mitglieder angehören, die jeweils eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben,
- für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern; den Wahlvorständen können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bedienstete der Stadt Werdohl als Mitglieder angehören, die jeweils eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.

§ 6 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag und soll möglichst außerhalb der Schulferien liegen. Er wird vom Wahlleiter festgelegt.
- (2) Der Wahltag wird vom Wahlleiter spätestens am 90. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Wahlzeit dauert von 10.00 bis 17.00 Uhr.

§ 7 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter fordert spätestens am 90. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dabei weist er auf die §§ 5 und 8 dieser Wahlordnung hin. Die Bekanntmachung ist mit der Bekanntgabe des Wahltages gemäß § 6 Abs. 2 zu verbinden.

§ 8 Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Beim Wahlleiter können vom Tage der Aufforderung an bis zum 55. Tag vor der Wahl, 16 Uhr, Wahlvorschläge für die nach § 27 der Gemeindeordnung zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates bzw. Integrationsausschusses eingereicht werden. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten/Wählergruppen (Listenwahlvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie von einzelnen Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Für die Wahlvorschläge sind amtliche Formblätter zu verwenden, die kostenfrei vom Wahlamt ausgegeben werden. Die Wahlvorschläge sollen in Block- oder Maschinschrift und in lateinischen Buchstaben abgefasst werden; nicht lesbare Wahlvorschläge sind ungültig. Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers" gekennzeichnet sein und mit einer Bezeichnung (Name der Liste/Gruppe und Kurzbezeichnung; Name des Einzelbewerbers und ggf. Kennwort) versehen sein.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte und jeder Bürger der Stadt Werdohl benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss durch die Unterschrift von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Unterzeichnung durch die Bewerber selbst ist unzulässig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen; bei Mehrfachunterstützungen sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind persönlich und handschriftlich auf getrennten Formblättern abzugeben, die den Namen der Liste/Gruppe oder des Einzelbewerbers enthalten müssen. Außerdem sind Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung der Unterzeichner sowie der Unterzeichnungstag anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist

auf dem Formblatt eine Bescheinigung der Stadt Werdohl einzuholen, dass er für die Wahl des Integrationsrates bzw. Integrationsausschusses wahlberechtigt ist.

- (5) In einen Listenwahlvorschlag kann als Bewerber nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung (bei Wählergruppen) oder Versammlung von Wahlberechtigten hierzu gewählt worden ist. Nur Wahlberechtigte besitzen ein Stimmrecht. Die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber im Listenwahlvorschlag muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Außer dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer müssen an der Abstimmung mindestens 3 Wahlberechtigte teilnehmen. In jedem Listenwahlvorschlag dürfen höchstens 25 Bewerber benannt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Wahlberechtigten und die aufgestellten Bewerber ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen; hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere wahlberechtigte Teilnehmer der Versammlung an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.
- (6) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber enthalten. Bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben. Bei Listenwahlvorschlägen muss zusätzlich die Reihenfolge der Bewerber angegeben sein. Ferner sind in jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- (7) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist von dem Einzelbewerber selbst oder einen den Wahlvorschlag unterstützenden Wahlberechtigten zu unterzeichnen.
- (8) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
 - die Zustimmungserklärungen der Bewerber,
 - die Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
 - mindestens 5 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den notwendigen Wahlrechtsbescheinigungen und
 - bei Listenwahlvorschlägen zusätzlich eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wahlberechtigten/Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nebst der Versicherung an Eides Statt durch den Versammlungsleiter und zwei weitere wahlberechtigte Teilnehmer der Versammlung.

§ 9

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft sofort, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen dieser Wahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu

beseitigen. Mängel in den Wahlvorschlägen können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

- (2) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson bis zur Entscheidung über seine Zulassung zurückgenommen und im Falle des Todes oder Verlustes der Wählbarkeit eines Bewerbers geändert werden.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 8 dieser Wahlordnung und entscheidet spätestens am 30. Tag vor der Wahl über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Zu dieser Sitzung des Wahlausschusses lädt der Wahlleiter auch die Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge ein, denen vor einer Entscheidung über die Zurückweisung ihres Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen. Listenbewerber, die nicht wählbar sind, werden vom Wahlausschuss in den Wahlvorschlägen gestrichen.
- (4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, die am Schluss der Sitzung vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer zu genehmigen und zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 8 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Angaben spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt; statt des Tages der Geburt ist nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.
- (6) Sofern ein Listenbewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages bis zum Wahltag stirbt oder seine Wählbarkeit verliert, so wird er in dem Wahlvorschlag gestrichen. Bei Einzelbewerbern wird entsprechend verfahren; die an den Wahlgebäuden anzubringenden Wahlbekanntmachungen sind dann um einen deutlich sichtbaren Hinweis zu ergänzen, dass der betreffende Einzelbewerber nicht mehr in den Integrationsrat bzw. Integrationsausschuss gewählt werden kann und für ihn abgegebene Stimmen somit bei der Sitzverteilung unberücksichtigt bleiben.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und müssen in jedem Stimmbezirk von gleicher Größe (mindestens DIN A 5), Farbe und Beschaffenheit sein.
- (2) Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen, der Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. einem Kennwort in den Stimmzettel aufgenommen. Bei Listenwahlvorschlägen werden die Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Liste/Gruppe und Kurzbezeichnung) und zusätzlich die Namen und Vornamen der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Reihen- und Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Einganges der Wahlvorschläge beim Wahlleiter.

§ 11 Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses unterrichtet der Bürgermeister jeden Wahlberechtigten durch eine schriftliche Wahlbenachrichtigung, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Wahlraum,
 3. den Wahltag und die Wahlzeit,
 4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
 6. den Aufdruck "Wählen Sie!" in 12 Sprachen.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses und Sitzverteilung

- (1) Nach erfolgter Vorprüfung aller Wahlniederschriften (Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit) und Zusammenstellung der Wahlergebnisse durch den Wahlleiter stellt der Wahlausschuss unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis im Wahlgebiet einschließlich der gewählten Bewerber fest. Der Wahlleiter berichtet im Wahlausschuss über das Ergebnis seiner Vorprüfung. Der Wahlausschuss ist berechtigt, Einblick in die Wahlniederschriften und die Ergebniszusammenstellung zu nehmen. Er ist hierbei an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gebunden und lediglich berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, die am Schluss der Sitzung vom Wahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer zu genehmigen und zu unterzeichnen ist.
- (2) Die den Listen und Einzelbewerbern zuzuteilenden Sitze werden nach dem Verfahren "Hare-Niemeyer" ermittelt. Dabei werden zunächst jedem Wahlvorschlag so viele Sitze zugeteilt, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt; dabei bleiben Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, auf die bereits eine ganze Zahl entfallen ist, unberücksichtigt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis macht der Wahlleiter unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 13 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten und jedem Bürger binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch erhoben werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung des Wahlleiters nach § 12 Abs. 3 hinzuweisen.
- (2) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Die Entscheidung ist binnen eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist zu treffen. Eine Überprüfung der Gültigkeit der Wahl von Amts wegen findet nicht statt.
- (3) Bei Vorliegen eines Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung über die Wahlprüfung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.